Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 11. Oktober 2000

(KABl. 2000, S. 197, zuletzt geändert durch die Verwaltungsgrundsätze über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom 29. November 2011, KABl. 2011, S. 259)

- Auszug -

§ 5
Inhalt

(1) In die Personalakte sind insbesondere aufzunehmen

…

23. Vereinbarungen im Rahmen regelmäßig wiederkehrender Gespräche zur Personalentwicklung (Personalentwicklungsgespräche).

…

§ 6
Gliederung

…

(3) Teilakten sind anzulegen für Vorgänge über

…

3. Personalentwicklungsgespräche.

…

§ 8
Zugangsberechtigung

…

(2) Teilakten über Personalentwicklungsgespräche sind bei dem Vorgesetzten aufzubewahren, der für die Durchführung der Gespräche verantwortlich ist. 2 Anderen Personen darf nur mit Einwilligung des Mitarbeiters Zugang zu den Akten gewährt werden.

…

§ 13
Entfernung von Unterlagen

…

(4) Aufzeichnungen über Personalentwicklungsgespräche (§ 5 Abs. 1 Nr. 23) sind unverzüglich nach dem nachfolgenden Gespräch, spätestens nach zwei Jahren oder bei Wechsel zu einer anderen Beschäftigungsbehörde aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

…